

35. Verliert ein Genosse, der die Anfechtungsklage aus § 51 des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, erhoben hat, dadurch, daß er später aus der Genossenschaft ausscheidet, die Legitimation zur Durchführung des Prozesses?

I. Zivilsenat. Ur. v. 13. Mai 1907 i. S. Klosterfelder Milchverwertungsgen. (Kl.) w. Zentrale für Milchverwertung (Bekl.). Rep. I. 35/06.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die klagende Genossenschaft war bis zum 30. September 1904, an welchem Tage sie auf Grund der Kündigung ausgeschieden ist, Mitglied der verklagten Genossenschaft. Am 7. Juni 1904 hat eine Generalversammlung der Beklagten stattgefunden, deren Beschlüsse die Klägerin nach § 51 Gen.Ges. angefochten hat. Die Anfechtungsklage ist dem Vorstande der Beklagten am 5., dem Aufsichtsrate am 6. Juli 1904 zugestellt worden.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, weil die Klägerin nach ihrem Ausscheiden aus der verklagten Genossenschaft die Aktivlegitimation für die Anfechtung verloren habe.

Dies ist vom Reichsgericht mißbilligt worden aus folgenden Gründen:

... „Das Kammergericht glaubt, wie schon das Landgericht getan hat, seine Ansicht auf § 73 Gen.Ges. stützen zu können. Weil sich hiernach durch das Ausscheiden eines Genossen sein Rechtsverhältnis zur Genossenschaft auflöse in einen ihm gegen die Genossenschaft, oder dieser gegen ihn zustehenden Anspruch auf Zahlung

einer Geldsumme, und dieser eventuelle Anspruch der Klägerin inzwischen fällig geworden sei, so wäre, meint es, die Klägerin, wenn sie ein Guthaben behauptete, auf die Leistungsklage angewiesen gewesen, sonst auf die Feststellungsklage, daß die Beklagte von ihr nichts oder nicht mehr als einen bestimmten Betrag zu fordern habe. Den der eingetretenen Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse entsprechenden Übergang von der ursprünglich zulässig angestellten Anfechtungsklage zu diesen anderen Klagen habe sie jedoch nicht vorgenommen, sondern sei bei der Anfechtungsklage des § 51 verblieben, und für diese Klage habe sie mit ihrer Mitgliedschaft auch ihre Aktiilegitimation verloren. Diese Begründung beruht auf Rechtsirrtum.

Eine Bestimmung, daß der anfechtende Genosse während der ganzen Dauer des Anfechtungsprozesses Mitglied der Genossenschaft sein müsse, enthält das Genossenschaftsgesetz nicht. Für die Aktiengesellschaft allerdings besteht der Grundsatz, daß die Legitimation des Aktionärs für die Anfechtungsklage des § 271 H.G.B. durch den fortdauernden Besitz wenigstens einer Aktie bedingt ist, auf Grund deren er dem angefochtenen Beschlusse der Generalversammlung widersprochen hat. Zwischen Aktiengesellschaft und Genossenschaft ist aber die Verschiedenheit in der rechtlichen Konstruktion so groß und wesentlich, daß sich eine entsprechende Übertragung des Satzes auf die genossenschaftlichen Anfechtungen von selbst verbietet.

Auch der § 73 Gen.Ges. rechtfertigt nicht die Ansicht des Kammergerichts. Es folgt daraus keineswegs, daß die Tatsache des Ausscheidens aus der Genossenschaft im Laufe des anhängigen Anfechtungsprozesses dem anfechtenden Genossen die Aktiilegitimation für die Fortsetzung des Verfahrens entziehe. Man kann sehr wohl mit Parisius-Trüger, Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtsch.-Genossensch., zu § 51 unter 3 (S. 366 der 5. Aufl.), das Anfechtungsrecht als ein Individualrecht des Genossen bezeichnen, das dieser nicht habe „zur Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen zu eigenem Vortheile, sondern namens und im Interesse der Genossenschaft“ (wobei nur das „namens“ nicht wörtlich verstanden werden darf). Dennoch bleibt es wahr, daß, wenn er auf diese Weise im Interesse der Genossenschaft, d. h. zum Schutze der Minderheitsrechte, sein Individualrecht der Anfechtung betätigt, er damit zugleich auch seine

eigene Rechtsposition der Genossenschaft gegenüber sicherstellt, und, wenn er auch freilich nicht eigene vermögensrechtliche Ansprüche gegen sie geltend macht, doch sich damit die notwendige Unterlage für deren künftige Geltendmachung erkämpft. Bei dieser materiellen Tragweite der Anfechtung bleibt die Durchführung der Klage für den Genossen auch dann noch von Bedeutung, wenn er infolge seines Ausscheidens kein Interesse mehr hat, für die Wahrung der Minderheitsrechte an sich einzutreten. Der Inhalt des § 73 steht der Durchführung des Anfechtungsprozesses nicht entgegen. Freilich löst sich danach infolge des Ausscheidens des klagenden Genossen sein bisheriges Rechtsverhältnis zur Genossenschaft auf und wird durch Zahlungsansprüche des einen oder anderen Teiles ersetzt, wie das Kammergericht zutreffend angenommen hat. Damit sind auch seine Individualrechte als Genossenschafter untergegangen, und er ist grundsätzlich nicht mehr in der Lage, sie weiter zu betätigen. Wenn aber das Gesetz ihn jetzt für seine Ansprüche an die Genossenschaft auf die Ergebnisse der Auseinandersetzung verweist und dafür die Bilanz nach der Vermögenslage zur Zeit des Ausscheidens für maßgebend erklärt, so denkt es dabei selbstverständlich nicht an eine Auseinandersetzung, deren Unterlagen nur tatsächliche Geltung haben, sondern die auf rechtsbeständigen Faktoren beruht. Es kann nicht die Absicht des Gesetzes sein, dem ausgeschiedenen Genossen die Mittel abzuschneiden, um sein Recht auf richtige Auseinandersetzung zur Geltung zu bringen. Da die Zuspreehung der Anfechtungsklage von erheblichem Einfluß auf die Unterlagen der Auseinandersetzung sein kann, wie noch zu erörtern sein wird, so würde der vom Kammergericht allgemein aufgestellte Satz, daß der anfechtende Genosse mit seinem Ausscheiden aus der Genossenschaft die Aktivlegitimation zur Fortführung des in zulässiger Weise erhobenen Prozesses verliere, unter Umständen von nachteiligstem Einfluß auf seine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Genossenschaft sein. Ein solcher Satz würde als Inhalt des Gesetzes nur anzuerkennen sein, wenn er sich, da er nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, aus anderweiten Gesetzesbestimmungen mit Notwendigkeit ergäbe. Dies ist nicht der Fall. Bei Anstellung der Anfechtungsklage muß zwar die Mitgliedschaft bestanden haben, weil der, wenn auch gesetz- oder statutenwidrig, ergangene Beschluß, wenn er nicht von einem Genossen nach § 51 Gen.Ges. angefochten wird, rechtlichen Bestand

gewinnt. Für den Fall aber, daß der Genosse die Anfechtungsklage wirksam erhoben hatte, steht nichts Entscheidendes der durch das praktische Bedürfnis geforderten Annahme entgegen, daß das in der Klagerhebung betätigte Individualrecht auch nach dem Verlust der Mitgliedschaft noch soweit fortwirke, um die Durchführung des Anfechtungsprozesses zu ermöglichen.

Die Frage des praktischen Interesses hat auch das Kammergericht erwogen; seine Ausführungen sind aber nicht befriedigend. Es spricht aus, nicht unter Begründung aus dem konkreten Inhalte der angefochtenen Beschlüsse, sondern allgemein, daß durch den Verlust der Aktivlegitimation die Klägerin in ihrem Rechte nicht gekürzt werde; denn auf Verichtigung der der Auseinandersetzung zugrunde zu legenden letzten Bilanz habe sie ein von der Anfechtung unabhängiges Recht, und dabei könne sie auch die Ungültigkeit aller der Beschlüsse der verklagten Genossenschaft geltend machen, von denen sie dartue, daß sie die maßgebende Bilanz unrichtig gemacht hätten. Diese Begründung ist verfehlt. Es ist zwar zutreffend, daß der ausgeschiedene Genosse die Richtigkeit der Auseinandersetzungsbilanz beanstanden kann, und daß er dazu nicht der Anfechtungsklage nach § 51 bedarf, die ihm auch gar nicht zustehen würde, da er zur Zeit des Bilanzgenehmigungsbeschlusses nicht mehr Genossenschaftler war. Auch ist zuzugeben, daß er dabei auf frühere Bilanzverstöße zurückgreifen darf; indessen doch nur auf solche Verstöße, deren Unwirksamkeit er auch während seiner Mitgliedschaft außerhalb der Formen der Anfechtungsklage hätte geltend machen können. Dafür, daß der Austritt des Genossen seine Rechte in dieser Beziehung erweitern könnte, bietet das Gesetz keinen Anhalt.

Das Entscheidende liegt aber in folgendem. Auch wenn die Bilanz an sich richtig ist, schließt dies nicht aus, daß die Auseinandersetzungsansprüche des ausgeschiedenen Genossen verletzt sind. Die Unterlagen für die Bilanz können auf Generalversammlungsbeschlüssen aus der Zeit seiner Mitgliedschaft beruhen, die nach Gesetz oder Statut nicht gefaßt werden durften, deren Ungültigkeit aber nur auf dem Wege der formellen Anfechtung geltend zu machen ist. Daß solche Beschlüsse auch für den später ausgeschiedenen Genossen noch von höchster Bedeutung sein können, liegt auf der Hand. Man braucht z. B. nur an den Fall zu denken, wo eine Genossenschaft m. b. H.,

wie die Beklagte eine ist, einen noch in der Zeit der Mitgliedschaft in Wirksamkeit tretenden Beschluß über die Erhöhung der Haftsumme (§ 132 Gen.Ges.), oder des Geschäftsanteils mit Einzahlungspflicht (§ 16 Abs. 2) faßt. Dadurch kann das nach § 73 zu ermittelnde Ausscheidungsguthaben erheblich herabgedrückt werden, und eine gefährliche Erstreckung der Konkurshaftung eintreten (§§ 141, 75, 101). Zahlreiche Beschlüsse anderen Inhalts können ihm ebenso nachteilig sein. Für die grundsätzliche Prüfung der Frage darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß der Austritt des Genossen, der in der vorliegenden Sache sehr bald erfolgt ist, auch erst spät im Verlaufe eines lang dauernden Anfechtungsprozesses geschehen kann. Die ihn schädigenden Folgen solcher Beschlüsse kann der Genosse nur abwehren, wenn es ihm gelingt, die erhobene Anfechtungsklage zu siegreichem Austrage zu bringen. Wird ihm durch sein Ausscheiden aus der Genossenschaft die Aktivlegitimation zur Fortführung des Prozesses entzogen, so bleibt ihm kein anderes Mittel zur Wahrung seines Rechts, und er muß die Wirksamkeit der angefochtenen Beschlüsse bei der Auseinandersetzung nach § 73 Gen.Ges. anerkennen.

Die Fortdauer der Aktivlegitimation, die hiernach grundsätzlich anzunehmen ist, braucht deshalb doch nicht in allen Fällen zu gelten. Die Erwägungen, worauf die Annahme dieser Fortdauer gestützt ist, rechtfertigen andererseits auch die Ausnahme, daß mit dem Ausscheiden, genauer mit dem Zeitpunkt, wo dieses Ausscheiden endgültig wird (§ 75 Gen.Ges.), die Aktivlegitimation des Anfechtungsklägers dann und insoweit aufhört, als die Anfechtung gegen Beschlüsse gerichtet ist, an deren Vernichtung der ausgeschiedene Genosse kein Interesse mehr hat. Der Mangel des Interesses ist dann anzunehmen, wenn der Erfolg der Anfechtung keinen dem Anfechtungskläger günstigen Einfluß auf das Ergebnis der Auseinandersetzung haben und auch seine, trotz dem Ausscheiden noch mögliche genossenschaftliche, Haftung nicht herabsetzen würde. Es ist aber nicht von dem Anfechtungskläger der Nachweis seines Interesses zu verlangen; vielmehr liegt es dem Anfechtungsgegner ob, das Fehlen dieses Interesses und damit den Wegfall der Aktivlegitimation darzutun.“ ...